



LALLF M-V – Fortbildungsveranstaltung Öko-Beratung M-V

Dezernat 630, Ökologischer Landbau

Rostock, 29.10.2019

Themen

1. Statistik
2. Mindestkontrollvorschriften
3. Vorschriften für die Umstellung auf den ökologischen Landbau
4. Spezielle Vorschriften für die Tierhaltung
5. Einsatz von Tierarzneimitteln/Impfstoffen
6. Beispiele von Abweichungsmeldungen

Zum 31.12.2018:

- 1.204 ökologisch wirtschaftende Betriebe, davon 847 reine Landwirtschaftsbetriebe und 92 Landwirtschaftsbetriebe mit eigener Verarbeitung
- 157.976 ha ökologische Fläche
- 1.464 Kontrollen durch die Kontrollstellen, inkl. 261 Stichprobenkontrollen
- 64 Kontrollen hat das LALLF M-V begleitet, Ziel sind mindestens 5 %
- 33 eigene Kontrollen hat das LALLF M-V durchgeführt
- 113 meldepflichtige Abweichungen wurden dem LALLF M-V mitgeteilt

2. Mindestkontrollvorschriften I

Kontrollvorkehrungen und Verpflichtungen des Unternehmers; Art. 63 VO (EG) Nr. 889/2008

1. Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens stellt der Unternehmer (*gemeinsam mit dem Berater*) folgende Beschreibung/Maßnahmen auf, die er anschließend auf aktuellem Stand hält:
 - a) eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit;
 - b) alle konkreten Maßnahmen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Betriebsstätten und/oder der Tätigkeit zu treffen sind, um die Einhaltung der ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften zu gewährleisten.

Die Beschreibung und die Maßnahmen können ggf. Teil eines QM-Systems des Unternehmers sein.



2. Mindestkontrollvorschriften II

Kontrollvorkehrungen; Art. 63 VO (EG) Nr. 889/2008

Spezielle Kontrollvorkehrungen für die pflanzliche und tierische Produktion sind in den Artikeln 70 und 74 der VO (EG) 889/2008 geregelt.

Beachten:

Die (rechtzeitige) Erstkontrolle und die Ausstellung der Bescheinigung müssen vor dem 15. Mai erfolgen, um die Öko-Flächenprämie für das Jahr erhalten zu können!



3. Vorschriften für die Umstellung auf den ökologischen Landbau

Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse; Artikel 36 VO (EG) Nr. 889/2008

1. Umstellungszeit mindestens 2 Jahre vor der Aussaat, bei Grünland und mehrjährigen Futterkulturen mindestens 2 Jahre vor der Verwendung.
2. Andere mehrjährige Kulturen mindestens 3 Jahre vor der Ernte.
3. Behörde (LALLF M-V) kann Umstellungszeiten rückwirkend anerkennen wenn:
 - a) die Landparzellen unter Maßnahmen im Rahmen der VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates, der VO (EG) Nr. 1698/2005 oder eines anderen amtlichen Programms, die die Voraussetzungen erfüllen (z. B. ökologische Vorrangflächen).
 - b) die Parzellen, natürliche oder landwirtschaftlich genutzte Flächen waren und mind. 3 Jahre nicht mit Mitteln behandelt wurden, die für Öko nicht zugelassen sind und der Behörde ausreichende Nachweise dafür vorliegen (z.B. eidesstattliche Erklärung).

Eigene Futtermittel; Artikel 19 VO (EG) Nr. 889/2008

1. Bei Pflanzenfressern müssen 60 % der FM aus dem eigenen Betrieb stammen. Falls dieses nicht möglich ist, in Zusammenarbeit mit anderen Bio-Betrieben aus der gleichen Region.
2. Bei Schweinen und Geflügel sinkt der Anteil auf mindestens 20 % aus dem eigenen Betrieb.
3. Im Falle von Bienen muss für die Überwinterung genug Honig und Pollen im Bienenstock verbleiben. Zufütterung nur, wenn das Überleben des Volks klimabedingt gefährdet ist. In diesem Falle nur durch ökologischen Honig, Zuckersirup oder Zucker.



Ernährungsphysiologischer Bedarf der Tiere; Art. 20 VO (EG) Nr. 889/2008

1. Muttermilch ist natürlicher Milch vorzuziehen. Die Mindestsäugezeit beträgt bei Rindern und Equiden 3 Monate, bei Schafen und Ziegen 45 Tage und bei Schweinen 40 Tage.
2. Aufzuchtssysteme für Pflanzenfresser sollten je nach Verfügbarkeit von Weiden und Jahreszeit ein Maximum an Weidegang gewährleisten. Mindestens 60 % TS Raufutter in der Tagesration, bei Milchvieh in der frühen Laktationsphase für maximal 3 Monate auch 50 % TS zulässig.
3. Der Tagesration von Schweinen und Geflügel ist Raufutter beizugeben.
4. Das Halten unter Bedingungen oder bei Ernährung, die zu Anämie führen könnte, ist verboten.
5. Mastpraktiken müssen in jeder Phase der Aufzucht umkehrbar sein. Eine Zwangsfütterung ist verboten.

Futtermittel/Umstellungsfuttermittel III

Umstellungsfuttermittel; Artikel 21 VO (EG) Nr. 889/2008

1. Durchschnittlich maximal 30 % der Futterrations aus U-Futter. Bei U-Futter aus dem eigenen Betrieb bis 100 %
2. U-Futter ist der Aufwuchs aus dem zweiten Umstellungsjahr. Ackerfrüchte haben bei Aussaat im zweiten Umstellungsjahr den U-Status.
3. Im Durchschnitt können bis 20 % TS der Gesamtfuttermenge durch Beweidung bzw. Beerntung von Dauergrünland, mehrjährigen Futterkulturen oder von Eiweißpflanzen stammen, welche im eigenen Betrieb angebaut wurden.
4. Wenn Futtermittel aus dem ersten und dem zweiten Umstellungsjahr eingesetzt, darf der Gesamtprozentsatz den Wert gemäß Nr. 1 nicht überschreiten.

Beispiele:

- 30 % Zukauf U-Futter (also aus dem zweiten Umstellungsjahr (U2) i.O. -> Kein weiterer Einsatz von eigenem U-Futter und/oder eigenem Futter aus dem ersten Umstellungsjahr.
- 15 % Zukauf U-Futter (U2) -> max. 15 % eigenes U-Futter (U2) oder Futter aus dem ersten Umstellungsjahr (U1).
- 20 % eigenes Futter aus dem ersten Umstellungsjahr U1 (Höchstwert!) zzgl. 80 % eigenes U-Futter aus dem zweiten Umstellungsjahr (U2) -> i.O.
- 30 % Zukauf U-Futter (U2) plus eigens U-Futter (U2) und/oder eigenes Futter aus dem ersten Umstellungsjahr (U1) -> **NICHT i.O.**



Futtermittel/Umstellungsfuttermittel V

	Fall 1 i.O.	Fall 2 i.O.	Fall 3a i.O.	Fall 3b i.O.	Fall 4a Nicht i.O.	Fall 4b Nicht i.O.
Bio-Ware	70 %	0	70 %	0	0	0
Fremde U2-Ware	30 %	0	10 %	0	10 %	30 %
Eigene U2-Ware	0	100 %	0	80 %	70 %	70 %
Eigene U1-Ware	0	0	20 %	20 %	20 %	0

Umstellung von Tieren und tierischen Erzeugnissen

Artikel 38 Abs. 1 VO (EG) Nr. 889/2008

Gemäß Art. 14 VO (EG) Nr. 834/2007 müssen ökologische Tiere ökologisch geboren worden sein. Sofern dies unter bestimmten Voraussetzungen nicht möglich ist, können unter Einhalten der Vorgaben des Art. 9 VO (EG) Nr. 889/2008 nichtökologische Tiere zu Zuchtzwecken in den Betrieb eingestellt werden und zum Aufbau eines Bestands oder einer Herde können junge Säugetiere unmittelbar nach dem Absetzen in den ökologischen Betrieb eingestellt werden (weitere Vorgaben des Art. 9 beachten!).

Auf den ökologischen Landbau sind diese Tiere gemäß Art. 38 Abs. 1 Buchst. a) bis d) umgestellt:

- Rinder und Equiden für die Fleischerzeugung: 12 Monate, mindestens jedoch $\frac{3}{4}$ der Lebensdauer;
- kleine Wiederkäuer, Schweine und Milch produzierende Tiere: 6 Monate;
- Geflügel für die Fleischproduktion 10 Wochen und 6 Wochen für die Eierproduktion.

Gemäß Absatz bei Gesamtbetriebsumstellung: 24 Monate

Herkunft der Tiere und Umstellung (I)

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. a und Art. 17 VO (EG) 834/2007

- **Öko-Tiere müssen in Öko-Betrieben geboren und aufgezogen worden sein.**

Ausnahmen (Umstellung)

- zu Zuchtwecken
- Umstellungsbeginn frühestens, wenn der Unternehmer den zuständigen Behörden seine Tätigkeit gemeldet und seinen Betrieb dem Kontrollsystem unterstellt hat
- Umstellungsbeginn mit Einstellung der Tiere in den Öko-Betrieb
- Während des Umstellungszeitraums gelten sämtliche Vorschriften über den ökologischen Landbau

Herkunft der Tiere und Umstellung (II)

Einstellung von Nicht-Öko-Tieren in den Öko-Betrieb gemäß Artikel 9 VO (EG) 889/2008

- Zuchtzweck
- Öko-Tiere stehen nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung
- Altersgrenzen:
 - Büffel, Kälber, Fohlen: < 6 Monate
 - Lämmer, Zicklein: < 60 Tage
 - Ferkel: < 35 kg
- Zahl weiblicher Säugetiere pro Jahr bei Erneuerung eines Bestandes oder einer Herde:
 - Equiden, Rinder, Bisons, Büffel: max. 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren
 - Schweine, Schafe, Ziegen: max. 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren
 - Mit Ausnahmegenehmigung - bei erheblicher Vergrößerung der Tierhaltung, bei Rassenumstellung, beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion oder bei gefährdeten Rassen: max. 40 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren

- Umstellungszeit (Art. 38 VO 889/2008)
 - Bei Gesamtbetriebsumstellung: 24 Monate
 - Equiden, Rinder, Büffel, Bison für die Fleischerzeugung: 12 Monate, jedoch mindestens drei Viertel der Lebensdauer der Tiere (d. h. Nicht-Öko-Zeit = $\frac{1}{4}$ der Lebensdauer)
 - Kleine Wiederkäuer, Schweine, Milch produzierende Tiere: 6 Monate
 - Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war: 10 Wochen
 - Geflügel für die Eierzeugung: 6 Wochen
 - Imkereierzeugnisse: 1 Jahr (außer jährlich 10 % Weiseln und Schwärme zur Erneuerung von Bienenbeständen)

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii VO (EG) 834/2007

Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.

Mindestfreilandflächen: siehe Artikel 10 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang III VO (EG) 889/2008

Artikel 14 VO (EG) Nr. 889/2008

Freigelände kann teilweise überdacht sein.

Pflanzenfresser:

- Zugang zu Weideland immer, wann immer die Umstände dies gestatten,
 - Ausnahme: Winterstallung, die den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, wenn während der Weidezeit Zugang zu Weideland zur Verfügung steht
- Über zwölf Monate alte Bullen müssen Zugang zu Weideland oder Freigelände haben

Geflügel:

- mindestens während eines Drittels der Lebensdauer; Zugang zu Freigelände erforderlich
- Freigelände muss überwiegend aus einer Vegetationsdecke bestehen und Unterschlupf bieten; ungehinderter Zugang zu einer angemessenen Anzahl Tränken und Futtertrögen
- Bei Stallhaltung auf Grund auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage erlassener Beschränkungen oder Verpflichtungen: ständiger Zugang zu ausreichend Raufutter und geeignetem Material, um ethologischen Bedürfnissen nachkommen zu können.

Artikel 14 Abs. 1 Buchst. e Ziffern i und ii VO (EG) 834/2007

Die Krankheitsvorsorge muss auf der Wahl geeigneter Rassen und Linien, Tierhaltungsmanagementmethoden, hochwertigen Futtermitteln und Auslauf, angemessener Besatzdichte und einer geeigneten und angemessenen Unterbringung unter hygienischen Bedingungen beruhen.

Krankheiten sind unverzüglich zu behandeln, um ein Leiden der Tiere zu vermeiden.

Artikel 23 VO (EG) 889/2008

- kein präventiver Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder von Antibiotika;
- kein Einsatz von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika und anderen künstlichen Wachstumsförderern) sowie von Hormonen oder ähnlichen Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Einleitung oder Synchronisierung der Brunst) oder zu anderen Zwecken.



Artikel 24 VO (EG) 889/2008

1. Vorbeugemaßnahmen – siehe oben
2. Phytotherapeutische und homöopathische Präparate, Spurenelemente, Futtermittel mineralischen Ursprungs, Vitamine
3. Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Tierarzneimittel oder Antibiotika unter der Verantwortung eines Tierarztes;
 - gesetzliches Vermarktungsverbot der Tiere als ökologisch/biologisch und ggf. Rückumstellung gemäß Artikel 38 VO (EG) 889/2008 für
 - Tiere, deren produktiver Lebenszyklus weniger als ein Jahr beträgt, die mehr als ein Mal;
 - alle anderen Tiere, die innerhalb von zwölf Monaten mehr als drei Mal mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika behandelt wurden (außer Impfungen, Parasitenbehandlungen, obligatorische Tilgungsmaßnahmen).
 - Wartezeit doppelt so lang wie die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit.

6. Beispiele von Abweichungsmeldungen

- Zugang zu Weideland; Art. 14 VO (EG) Nr. 889/2008
- Zu hoher Anteil Spaltenböden; Art. 11 Abs. 1 VO (EG) Nr. 889/2008
- Liegeflächen im Stall nicht oder unzureichend eingestreut; Art. 11 Abs. 2 VO (EG) Nr. 889/2008
- Zukauf konv. Tiere ohne Ausnahmegenehmigung; Art. 9 VO (EG) Nr. 889/2008
- Nichtbeachtung der Umstellungszeiten (Tiere und Pflanzen)
- Nichtbeachtung der Mindestflächen (Stall und/oder Auslauf); Art. 10 VO (EG) Nr. 889/2008
- Eingriffe am Tier ohne ausreichende Schmerz- und Betäubungsmittel und/oder ohne Ausnahmegenehmigung; Art. 18 Abs. 1 VO (EG) Nr. 889/2008

**Wir danken für Ihre
Aufmerksamkeit!**

